



(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.2)

Punkt Ö 2) Begrüßung

Bürgermeister Tolsdorf begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, den Zuhörer Herrn Imke und Frau Hoevermann als Vertreterin der Presse.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.2)

Punkt Ö 3) Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldungen.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.2)

Punkt Ö 4) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Tolsdorf stellt fest, dass mit Datum vom 26.06.2023 ordnungsgemäß geladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.2)

Punkt Ö 5) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Tolsdorf stellt fest, dass Beigeordneter Ortland und Ratsherr Speer fehlen; die übrigen Ratsmitglieder sind anwesend.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.2)

Punkt Ö 6) Genehmigung der Protokolle Bi/BiR/01/2023 vom 22.02.2023 und Bi/BiR/02/2023 vom 22.03.2023

Gegen Form und Inhalt der Protokolle

- a) Bi/BiR/01/2023 vom 22.02.2023
- b) Bi/BiR/02/2023 vom 22.03.2023

werden keine Einwendungen erhoben; es ist somit mehrheitlich (10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) genehmigt.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.2)

Punkt Ö 7) Erweiterung der Tagesordnung

Keine Erweiterung.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.3)

Punkt Ö 8) Bericht des Bürgermeisters

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, Vertreterin der Presse und Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte die heutige Ratssitzung auch dazu nutzen, ein paar Dinge zu benennen, die durchaus von öffentlichem Interesse sind, was das Wirken und Handeln der Gemeinde Bippin betrifft.

1. In diesem Jahr findet der Partnerschaftsaustausch zwischen der Gemeinde Bippin und der Gemeinde Viljandi-Vald wieder in Bippin statt. Die Jugendlichen werden auf dem Kuhlhoff und die Erwachsenengruppe wird in den Ferienwohnungen der Familie Nyenhuis untergebracht. Insgesamt werden 12 Jugendliche mit zwei Begleitern und 12 Erwachsene in Bippin verweilen. Die Erwachsenen für vier Tage und die Jugendlichen über 13 Tage. Ich hoffe, dass diese Veranstaltung, wie auch in den vergangenen Jahren, gut verlaufen wird. Ein besonderer Dank gilt all denjenigen, die mitwirken, dass alles funktioniert. Da dies ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Bippin sind – ihnen einen besonderen Dank!
2. Der Wanderweg an der L 102 wurde erneuert und im oberen Teil des Asphaltweges hat die Dorfgemeinschaft Klein Bokern den letzten Teilbereich oberhalb der Hofstelle Dückinghaus hergerichtet, so dass sich das Gesamtensemble vor Ort sehen lassen kann. Hier gilt der allgemeine Dank allen Mitwirkenden der Dorfgemeinschaft Klein Bokern.
3. Im März hat der Rat in seiner letzten Sitzung den Haushalt für die Gemeinde Bippin beschlossen. Nunmehr haben wir im Juni die aufsichtsrechtliche Genehmigung des Haushaltes durch den Landkreis Osnabrück erhalten. Dies ohne Auflagen.  
Der Haushalt bildet somit die Grundlage für die gemeindlichen Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen. Als großer Punkt der Haushaltsmittel sind auf jeden Fall die Sanierung des Merschweges und des Langen Weges nach Bauarbeiten an der Kanalisation geplant und auch im Jahr 2023 wird der Endausbau des Gooseweges erfolgen.
4. In der heutigen Sitzung erfolgt der Satzungsbeschluss für das weitere Baugebiet Bippin Nord-West II. Es ist die Planabsicht, die Erschließung dieses Baugebietes noch in diesem Jahr zu starten und mit dem Start für die Erschließung des Baugebietes geht auch der

Endausbau für Bippen Nord-West I einher. Hier ist eine Eigentümer- / Anwohnerbeteiligung hinsichtlich der geplanten Baumaßnahme für den September / Oktober 2023 geplant, um den Endausbau den Eigentümern zu erläutern, damit auch ein fach- und sachgerechter Anschluss der Wege ermöglicht wird.

5. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück steht heute auf der Tagesordnung. Die gemeindliche Stellungnahme hierzu ist erarbeitet und gleichzeitig möchte ich auch diese Sitzung nutzen, deutlich zu machen, dass hier das Recht aller Bürgerinnen und Bürger gegeben ist, Eingaben zur Regionalen Raumordnungsplanung des Landkreises zu machen, da ich mir sicher bin, dass diese Planung nicht von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde getragen wird und werden kann. Ich halte den Planentwurf durchaus für einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Selbstgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung.

Die letzte Sitzung im ersten Halbjahr ist unsere heutige Ratssitzung. Fürs erste Halbjahr allen Beteiligten recht herzlichen Dank für die konstruktive Zusammen- und Mitarbeit. Die Umsetzungen der heutigen Beschlüsse stehen in und nach der Sommerpause konzeptionell und planerisch an.

Allen Beteiligten recht herzlichen Dank!

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.4)

Punkt Ö 9) Anschaffung eines Spielgerätes für den Dorfpark  
Vorlage: BIP/019/2023

Die Verwaltung hat überlegt, den Spielplatz im Dorfpark um ein Spielgerät zu erweitern, das z. B. auch für Rollstuhlfahrer/innen geeignet ist. So würde die Gemeinde einen Beitrag zur Inklusion leisten.

Für dieses Vorhaben wurden im Haushaltsplan 2023 Mittel in Höhe von 25.000,00 € eingeplant.

Es wurden drei Angebote für entsprechende Spielgeräte eingeholt. Diese liegen den Ratsmitgliedern vor.

Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

Das Spielgerät „Kaufmannsladen“ der Firma espas in der Ausführung „Aluminium pulverbeschichtet“ wird zum Angebotspreis von 11.499,00 € zzgl. MwSt. und Versand in den Farbgebungen rot, gelb und blau für den Dorfpark angeschafft.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.4)

Punkt Ö 10) Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen Bebauungsplan Nr. 34  
"Bippen Nord-West II"  
Vorlage: BIP/023/2023

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 beschlossen, auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

In Ausführung des obigen Beschlusses fand die öffentliche Auslegung statt in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.03.2023 um Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und liegen mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zwecks Prüfung und Beschlussfassung vor.

Folgende Planunterlagen liegen vor:

- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 34 „Bippen Nord-West II“
- Entwurfsbegründung
  - Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag
  - Wasserwirtschaftliche Vorplanung
- Gesamtabwägung

Die IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst, hatte bereits in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 14.06.2023 das Abwägungsergebnis zu den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorstellen und eingehend erläutern.

**Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):**

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung einschließlich Begründung, Umweltbericht inklusive Artenschutzbeitrag und Wasserwirtschaftlicher Vorplanung wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zur vorgezogenen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.5)

Punkt Ö 11) Entwicklung eines Kompensationspools im Gebiet der Gemeindeflächen am  
Ahler Bach  
Vorlage: BIP/024/2023

Im Rahmen des gemeindlichen Grunderwerbs erfolgte, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung, der Grunderwerb um viele

Teilflächen des Ahler Baches.

Ziel des Grunderwerbs war und ist es, einen Großteil dieser Flächen für Kompensationsmaßnahmen der Gemeinde Bippen vorzuhalten. Derzeit werden die Flächen bewirtschaftet.

Es sollte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und einem Planungsbüro für diesen Bereich ein Kompensationspool entwickelt werden, damit für gemeindliche Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffe in die Natur und Landschaft entsprechende Kompensationsflächen vorgehalten werden, die im Rahmen eines Kompensationskatasters für die gemeindliche Entwicklungsplanung genutzt werden können. Dies wird im Ergebnis dazu führen, dass rund um die Flächen des Ahler Baches eine zusammenhängende Fläche entstehen kann, die von hoher ökologischer Bedeutung ist und im Rahmen der Bepunktung als Ausgleichsflächen / Kompensationsflächen für die Gemeinde von hoher Zukunftsbedeutung sind.

Es sollte in einem ersten Schritt mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufgenommen und mit dieser abgestimmt werden, welche Kompensationsmaßnahmen sinnvoll und wirkungsvoll sind und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde müsste auch ein Planungsbüro gefunden werden, welches das Kompensationskataster erarbeitet und die Flächen eingeplant festlegt.

Um diesen Prozess anzustoßen, wird daher vorgeschlagen mit der Unteren Naturschutzbehörde zielorientiert die Maßnahmen zu besprechen und Kontakt zu einem Planungsbüro aufzunehmen, welches die Planung machen könnte. Die entsprechenden Ergebnisse werden in den Bauausschuss- und Verwaltungsausschuss zurückgespiegelt, um dann alles in den Planungsprozess einfließen zu lassen.

Herr Bertels merkt an, dass er diese Entwicklung eines Kompensationspools im Bereich des Ahler Baches sehr positiv sieht und durch die FFH-Kulisse die Gesamtkulisse eine höhere Bedeutung gewinnt.

**Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):**

Die Gemeinde Bippen stimmt die Entwicklung eines Kompensationspools im Rahmen ihrer Flächen in und um den Ahler Bach ab. Es können grundsätzlich auch Flächen mit einbezogen werden, bei denen die Gemeinde nicht Eigentümerin ist, der Grundstückseigentümer jedoch mitwirken will.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.6)

Punkt Ö 12) Antrag Georg Dobelmann zur Aufhebung des B-Plan Nr. 27  
"Motorsportanlage"  
Vorlage: BIP/026/2023

Herr Georg Dobelmann ist Eigentümer der Flächen des Fürsten Forest. Ein Teil dieser Flächen liegt im B-Plan Nr. 27 „Motorsportanlage“ der Gemeinde Bippen. Hier handelt es sich um die Flächen für den Autofahrersport.

Herr Dobelmann hat den Antrag gestellt, diesen B-Plan aufzuheben und gleichzeitig den gleichen Antrag bei der Stadt Fürstenu aufzustellen, auch den dortigen B-Plan aufzuheben. Die Samtgemeinde Fürstenu ist ebenfalls angeschrieben und eingeschaltet, um auch den Flächennutzungsplan in der

vorliegenden Form zu ändern.

Ziel dieses Antrags ist es sicherlich, mit der Aufhebung des B-Plans und des F-Plans für das Gesamt-Ensemble für die Zukunft anderweitige Nutzungen durchführen zu können. Nutzungsänderungen bis hin zu Windparknutzungen sind nur dann möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen aufgehoben sind. Gleichzeitig ist der B-Plan Nr. 27 seinerzeit beklagt worden und eine Nutzung ist daher im Sinne des Auto- und Motorsports so oder so nicht mehr möglich.

Die Gemeinde Bippin hält es daher aus gemeindlicher Sicht für durchaus erforderlich den B-Plan aufzuheben, es sollte jedoch auch gewartet werden, wie sich die Stadt Fürstenau und die Samtgemeinde Fürstenau positioniert, da gleichlautende Anträge ja auch dort gestellt worden sind.

Ratsherr Queckemeyer spricht sich dagegen aus, diesen B-Plan aufzuheben. Ratsherr Bertels spricht sich dafür aus, den Bebauungsplan nur in Abstimmung mit der Stadt Fürstenau und der Samtgemeinde Fürstenau aufzuheben. Ratsherr Brüwer stimmt den Äußerungen von Herrn Bertels zu.

**Der Rat beschließt mehrheitlich (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme):**

Die Gemeinde Bippin hebt den B-Plan Nr. 27 „Motorsportanlage“ in Abstimmung mit der Samtgemeinde Fürstenau und der Stadt Fürstenau auf und stimmt sich in diesem Kontext mit der Samtgemeinde Fürstenau und der Stadt Fürstenau ab.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.7)

Punkt Ö 13) Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Vorlage: BIP/027/2023

*Während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zieht sich Bürgermeister Tolsdorf zurück, begibt sich in den Zuschauerbereich und übergibt den Vorsitz an die II. stellv. Bürgermeisterin Claudia Schillingmann.*

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat als zuständiges Kommunalprüfungsamt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vorgelegt.

Vom RPA wurde festgestellt, dass gegen eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 sowie über eine Entlastungserteilung keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss- und der Prüfungsbericht 2021 liegt den Ratsmitgliedern vor.

**Der Rat beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen):**

- a) Der Rat stellt den Jahresabschluss 2021 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest. Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 101.923,66 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 18.120,51 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

b) Gemäß § 129 NKomVG wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2021 Entlastung erteilt.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.8)

Punkt Ö 14) Rechtsunterstützung Außenbereichssatzung Vechtel

Vorlage: BIP/028/2023

Die Gemeinde Bippen hat für den Ortsteil Vechtel rund um die Dorfstraße eine Außenbereichssatzung beschlossen, die rechtskräftig ist.

In weiteren Gesprächen hat sich der Landkreis Osnabrück gemeldet, dass er rechtliche Bedenken für Teilflächen auf der sonst relativ unbebauten Straßenseite sieht. Rechtsmittel / Normenkontrollverfahren beabsichtigt der Landkreis jedoch nicht einzuleiten. In den Gesprächen machte er jedoch deutlich, dass aufgrund der im Kreishaus gewonnenen Rechtsposition, Bauanträge im Einzelnen kritisch gesehen werden.

Diese unterschiedlichen Positionen zwischen der Gemeinde Bippen und dem Landkreis Osnabrück sollten formalrechtlich geklärt werden. Die Gemeinde Bippen beabsichtigt hierzu einen Rechtsbeistand zur Wahrung und Sicherung der gemeindlichen Interessen zu bestellen. Die Gemeinde ist weiterhin prinzipiell der Auffassung, dass die Satzung rechtskräftig ist, es keine Bedenken gegen die Satzung gibt und die Position des Kreises zu überprüfen ist.

Bürgermeister Tolsdorf erläutert den Hintergrund zur beabsichtigten Beauftragung eines Rechtsbeistandes bezüglich der Außenbereichssatzung, da der Landkreis Osnabrück seine Zustimmung bei Bauanträgen im Bereich der Außenbereichssatzung Vechtel nicht geben wird. Es wird auch nicht nur die in Vechtel, sondern auch andere Außenbereichssatzungen betreffen. Ratsherr Brüwer pflichtet ihm zu, dass es auf jeden Fall zwingend notwendig ist, einen Fachanwalt hinzuzuziehen, da diese Thematik einen gewissen Präzedenzcharakter hat und nicht nur für die bauwilligen Bürgerinnen und Bürger wichtig ist, sondern nur dann ein geordnetes Verfahren laufen kann. Ratsherr Bertels macht deutlich, dass es für die kommunale Weiterentwicklung wichtig ist und zudem wegweisend für die weitere dörfliche Entwicklung.

**Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):**

Die Gemeinde Bippen bedient sich eines Rechtsbeistandes hinsichtlich der Wahrung der gemeindlichen Interessen in eventuell anstehenden weiteren Verfahren.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.8)

Punkt Ö 15) Antrag der Dorfgemeinschaft Vechtel e. V. auf Anschaffung eines Defibrillators

Vorlage: BIP/031/2023

*Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes begibt sich Ratsherr Stefan Hagen in den Zuschauerbereich, da er der 1. Vorsitzende der Dorfgemeinschaft Vechtel ist.*

Die Dorfgemeinschaft Vechtel e. V. hat einen Antrag auf Anschaffung eines

Defibrillators gestellt, der zentral im Ort –an der Schützenhalle- angebracht werden soll. Dadurch wäre dieses Gerät auch für den Gemeindeteil Haneberg schnell zugänglich.

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 1.465,10 € zzgl. MwSt.

Die Firma Stöckel GmbH hat zugesagt, die jährlichen Wartungskosten zu übernehmen, da diese das gleiche Gerät auf ihrem Firmengelände hat.

### **Der Rat beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen):**

Für den Gemeindeteil Vechtel wird ein Defibrillator zum Angebotspreis von 1.465,10 € zzgl. MwSt. angeschafft, der an der Schützenhalle angebracht wird.

Da die Firma Stöckel GmbH die Übernahme der jährlichen Wartungskosten zugesagt hat, da sie den gleichen Defibrillator auf ihrem Firmengelände hat, wird auf das Einholen weiterer Kostenangebote verzichtet.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.9)

Punkt Ö 16) Strategie zum Breitbandausbau im Landkreis Osnabrück ("graue Flecken") - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Osnabrück  
Vorlage: BIP/032/2023

### **Begründung, Sach- und Rechtslage:**

Die privaten Telekommunikationsunternehmen haben in den letzten 25 Jahren in den ländlichen Gebieten kaum in die digitale Infrastruktur investiert. Da dementsprechend ein „Marktversagen“ festgestellt worden ist, kann mit Zuschüssen in den privatisierten Markt eingegriffen werden. Dafür wurden Förderprogramme des Bundes und des Landes Niedersachsen aufgelegt. Grundsätzlich ist dabei ein kommunaler Ko-Finanzierungsanteil von 25 % bereitzustellen. Die Förderprogramme haben den Glasfaserausbau in zwei Phasen unterteilt:

- Ausbau der sog. Weißen Flecken, bis 30 Mbit/s = I. Ausbauphase.
- Ausbau der sog. Grauen Flecken, über 30 Mbit/s = II. Ausbauphase.

### **„Weiße-Flecken-Förderung“ (I. Ausbauphase):**

Die 34 kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Aufgabe des Breitbandausbaus in den sog. „Weißen Flecken“ mit einer Versorgung mit weniger als 30 Mbit/s in 2016 mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Osnabrück übertragen. Im Rahmen dieser „Weiße-Flecken-Förderung“ werden rund 20.000 Adressen ausgebaut. Rund 5.000 dieser Adressen verfügen inzwischen über 117 Kabelverzweiger (FttC-Ausbau) über eine schnelle Internetverbindung. Bei weiteren 4.000 Adressen stehen bereits Glasfaserdirektanschlüsse (FttB-Ausbau) zur Verfügung. Bis 2025 erhalten auch die verbleibenden 11.000 Adressen sukzessive einen Glasfaserdirektanschluss. Für die „Weißen Flecken“ muss ein komplett neues, rund 3.000 km langes Glasfasernetz gebaut werden.

Das Investitionsvolumen für die „Weißen Flecken“ beträgt voraussichtlich rund 269 Mio. €. Die Infrastrukturgesellschaft des Landkreises, die TELKOS, hat fünf Förderbescheide des Bundes erhalten. Der Bund übernimmt damit voraussichtlich rund 124 Mio. € (46 %). Das Land Niedersachsen beteiligt sich

mit rund 61 Mio. € (23 %) an der Ko-Finanzierung der Bundesförderung. Die kommunale Ko-Finanzierung für die „Weißen Flecken“ in Höhe von rund 84 Mio. € (31 %) übernimmt der Landkreis Osnabrück.

Für Sonderprogramme (z.B. Glasfaser für Schulen) und Projekte im Wirtschaftlichkeitslückenmodell hat der Landkreis Osnabrück bisher weitere 6,4 Mio. € bereitgestellt. Der Landkreis Osnabrück beteiligt sich daher bislang mit 90,4 Mio. € an der Finanzierung des Breitbandausbaus.

#### **Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau:**

Über viele Jahre haben die privaten Telekommunikationsunternehmen lediglich in den vergleichsweise kostengünstigen FttC-Ausbau investiert. Seit 2020 investieren nunmehr auch die privaten Anbieter im Landkreis Osnabrück in den FttB-Ausbau. Dieser eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau hat im letzten Jahr deutlich Schwung aufgenommen. Zu nennen sind hier insbesondere die Anbieter Glasfaser Nordwest (Produkte Telekom und osnatel), GVG Glasfaser (Produkt Teranet) und Westconnect (Produkt EON-Highspeed).

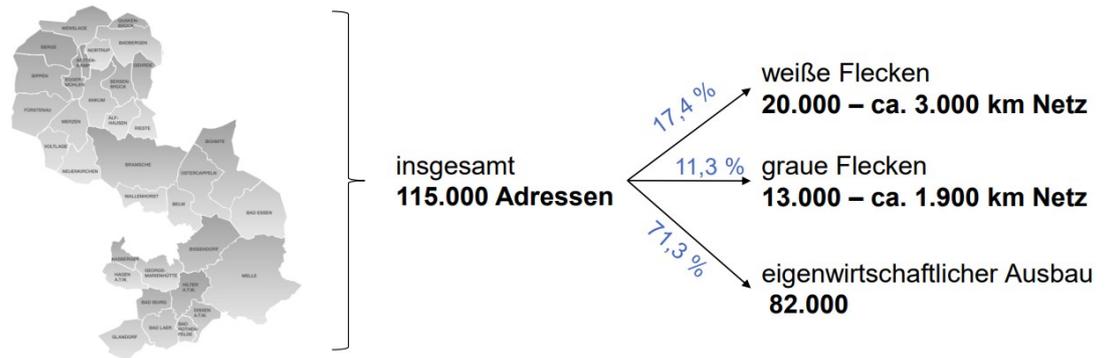
Die bisher bekannten Ausbaupläne der privaten Anbieter zeigen allerdings deutlich, dass der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau kein Vollausbau der „Grauen Flecken“ sein wird. An den Ortsrändern werden weniger dicht besiedelte Gebiete aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt. Ferner gibt es für viele kleinere Ortslagen noch keine konkrete Ausbauperspektive. Nach dem Markterkundungsverfahren 2022 sowie weiteren Abstimmungsgesprächen mit den Telekommunikationsunternehmen wird derzeit davon ausgegangen, dass weitere rund 13.000 Adressen nur über den geförderten Breitbandausbau einen Glasfaseranschluss erhalten können. Bis Mitte Juni 2023 läuft ein neues Markterkundungsverfahren. Die genannte Anzahl an auszubauenden Adressen kann sich nach Auswertung der Meldungen der Telekommunikationsunternehmen noch einmal verändern.

#### **Gigabit-Förderung - „Graue Flecken“ (II. Ausbauphase):**

Anfang April 2023 ist die „Gigabit-Richtlinie 2.0“ des Bundes in Kraft getreten. Die Aufgreifschwelle für den geförderten Ausbau liegt nunmehr bei 200 Mbit/s symmetrisch (Up- und Download) bzw. 500 Mbit/s im Download. Die genannte Versorgung kann de facto nur mit Glasfaseranschlüssen erreicht werden. Bei der Förderung ausdrücklich ausgenommen sind gigabitfähige Kabelfernsehanschlüsse (DOCSIS 3.1). Demnach sind alle Adressen förderfähig, die

- nicht bereits im Rahmen der „Weiße-Flecken-Förderung“ einen Glasfaseranschluss erhalten,
- nicht im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus einen Glasfaseranschluss erhalten,
- über keinen Kabelfernsehanschluss (DOCSIS 3.1) verfügen.

Eine sog. „homes-passed-Versorgung“ ist ausreichend, d.h. eine Adresse gilt als versorgt, wenn der Glasfaser- bzw. der Kabelfernsehanschluss vor dem Grundstück liegt und kostenpflichtig nachgerüstet werden kann. Wenn ein Förderantrag für eine Gemeinde gestellt wird, müssen alle förderfähigen Adressen berücksichtigt werden. Das Projektgebiet kann nicht individuell zugeschnitten werden.



Wie oben beschrieben wurde, wird derzeit von rund **13.000 förderfähigen „grauen“ Adressen** ausgegangen. Es müssten demnach noch einmal rund **1.900 km Glasfasernetz** neu gebaut werden. Bei aktuell realistischen **Kosten in Höhe von 125 € / Meter** wäre dann nach einer ersten Kostenschätzung von einem **Investitionsvolumen in Höhe von bis zu 240 Mio. €** auszugehen.

### Fördersystematik der II. Ausbauphase:

Der Bund übernimmt weiterhin 50 % der Kosten. Die Förderrichtlinie des Landes liegt noch nicht vor. Wenn sich das Land Niedersachsen – wovon aktuell auszugehen ist – weiterhin mit 25 % an den Kosten beteiligt, bliebe eine kommunale Ko-Finanzierung in Höhe von rund 60 Mio. € (25 %).

Die Förderquote des Bundes beträgt grundsätzlich 50 %. Nach Punkt 6.8 der Förderrichtlinie kann die Förderquote bei Gemeinden mit geringer Wirtschaftskraft auf 60 % oder sogar auf 70 % erhöht werden. Bei der Bewertung der Wirtschaftskraft wird der einwohnerbezogene Realsteuervergleich der Jahre 2017 bis 2021 zugrunde gelegt. Voraussichtlich wird bei drei Einheitsgemeinden sowie bei 8 Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Förderquote 60 % Anwendung finden. Die Förderquote 70 % dürfte im Landkreis Osnabrück nicht zur Anwendung kommen. Durch die beschriebene Förderquote von 60 % für 11 Kommunen reduziert sich der **kommunale Eigenanteil auf 53,7 Mio. €**.

Da bei der Bundesförderung in der Vergangenheit einige Bundesländer überproportional viele Fördergelder beantragt haben, wird der Bund bei der Breitbandförderung zukünftig mit Länderbudgets arbeiten. Der Bund stellt in 2023 insgesamt 3 Mrd. € zur Verfügung. Alle Flächenländer erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 100 Mio. €. Hinzu kommt ein Betrag je förderfähiger Adresse. Für Niedersachsen errechnet sich für 2023 ein Länderbudget in Höhe von 220 Mio. €. Das Budget kann sich Ende 2023 noch einmal erhöhen, falls es Rückflüsse aus anderen Bundesländern geben sollte. Nach der o.a. ersten Kostenschätzung müssten beim Bund bis zu 120 Mio. € beantragt werden. Bei Anwendung der oben beschriebenen Förderquote in Höhe von 60 % für einige Gemeinden dürfte sich dieser Betrag auf rund 124 Mio. € erhöhen. Vor dem Hintergrund des beschriebenen Länderbudgets für Niedersachsen muss davon ausgegangen werden, dass 3 oder 4 Antragsjahre benötigt werden, bis alle Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Osnabrück bei der Bundesförderung berücksichtigt werden können. Ein Gesamtantrag für den Landkreis Osnabrück ist nicht sinnvoll, da die Bundesförderung auf 100 Mio. € pro Jahr begrenzt ist. Hinzu kommt, dass ein derartiger Gesamtantrag nach den unten beschriebenen Kriterien für die Bundesförderung nur geringe Erfolgsaussichten hätte.

Der Bund wird die Förderung zukünftig über eine „Fast-Lane“ und eine „Slow-

Lane“ steuern. „Fast-Lane-Anträge“ können direkt bewilligt werden, d.h. das Ende des Förderaufrufs am 15.10.2023 muss nicht abgewartet werden. Ein Antrag kommt in die „Fast-Lane“, wenn nach den unten beschriebenen Kriterien mindestens 300 Punkte erreicht werden. Das am höchsten bewertete Kriterium ist der Nachholbedarf bei den „Weißen Flecken“. Da sich der Landkreis Osnabrück in den vergangenen Jahren bereits intensiv bei den „Weißen Flecken“ engagiert hat, können bei diesem Kriterium maximal 80 von 200 Punkten erreicht werden. Das hat zur Folge, dass es keine Antragskonstellation geben dürfte, in der der Landkreis Osnabrück einen Fast-Lane-Antrag stellen könnte.

Wenn das Länderbudget nach den Fast-Lane-Anträgen noch nicht ausgeschöpft ist, werden die verbleibenden Mittel in der „Slow-Lane“ in der Reihenfolge der Bewertung nach den Kriterien bewilligt. Bei den 4 Kriterien sind jeweils bis zu 5 Punkte zu erreichen. Die Punktzahl wird dann mit der prozentualen Gewichtung multipliziert. Folgende vier Kriterien werden bei der Bewertung der Förderanträge zugrunde gelegt:

- **Nachholbedarf „Weiße Flecken“** – Gewichtung 40 %

Leider werden hier nicht alle förderfähigen Adressen zugrunde gelegt, sondern nur die „Weißen Flecken“. Kommunen, wie der Landkreis Osnabrück, die sich bereits beim Ausbau der „Weißen Flecken“ engagiert haben, werden bei diesem Kriterium schlechter gestellt. Für die Kommunen im Landkreis Osnabrück können lediglich 1 Punkt oder 2 Punkte erreicht werden, d.h. nur 40 oder 80 von 200 Punkten.

- **Abweichung Potenzialanalyse / Markterkundung** – Gewichtung 25 %

Der Bund hat eine Potenzialanalyse in Auftrag gegeben, die das Potenzial für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau aufzeigen soll. Die Kommunen sollen auf dieser Basis Gespräche mit den privaten Anbietern führen. Leider geht die Potenzialanalyse vielfach von falschen Ausgangsvoraussetzungen aus. Es wird nicht berücksichtigt, dass in vielen Kommunen die attraktivsten Gebiete bereits ausgebaut worden sind bzw. ein Ausbau bereits geplant ist. Die der Potenzialanalyse zugrundeliegende Mischkalkulation ist daher in der Regel nicht mehr umsetzbar.

Eine detaillierte Auswertung ist erst nach Abschluss der Markterkundung möglich. Bei 12 Städten und Gemeinden weist die Potenzialanalyse allerdings ein „Potenzial“ von 96 % bzw. 98 % aus. Bei diesen Werten wird es eine deutliche Abweichung zur Markterkundung und damit keine Punkte bei diesem Kriterium geben. Realistische Chancen auf Punkte haben hier nur die 9 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, bei denen die Potenzialanalyse zwischen 49 % und 84 % liegt.

- **Digitale Teilhabe ländliche Räume / Einwohnerdichte** – Gewichtung 20 %

Hier wird die Einwohnerdichte der Gemeinde zugrunde gelegt, nicht die Einwohnerdichte des Projektgebietes. Für keine Kommune im Landkreis Osnabrück wird die volle Punktzahl erreicht (Einwohnerdichte unter 50 %). Ab einer Einwohnerdichte von 234 Einwohner / qkm (= durchschnittliche Einwohnerdichte) gibt es keine Punkte mehr. Für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osnabrück liegt die Bewertung zwischen 0 Punkte und 80 Punkten.

- **Interkommunale Zusammenarbeit** – Gewichtung 15 %

Die volle Punktzahl von 75 Punkten wird bei einem Förderantrag für

mindestens 5 Gemeinden erreicht. Da es die Potenzialanalyse nur auf Ebene der Samtgemeinden gibt – nicht auf Ebene der Mitgliedsgemeinden – sollten die Samtgemeinden bei einer Antragstellung als Einheit betrachtet werden.

Auf Basis der Daten aus 2022 würde ein Gesamtantrag für den Landkreis Osnabrück eine Bewertung mit lediglich 185 Punkten erreichen. Das zeigt deutlich, dass für einen Förderantrag in 2023 ein nach den beschriebenen Kriterien sinnvolles Projektgebiet zusammengestellt werden sollte. Städte und Gemeinden, die bei den Kriterien „Potenzialanalyse“ und „Einwohnerdichte“ nicht punkten, können nur in geringem Umfang berücksichtigt werden. Das Projektgebiet sollte allerdings auch zusammenhängend sein, da nur so später ein technisch sinnvolles Glasfasernetz gebaut werden kann.

Der Bund kehrt zu dem Verfahren der Förderaufrufe zurück. Förderanträge für 2023 müssen **bis zum 15.10.2023** gestellt werden.

Bezogen auf diese Antragsfrist besteht ein hoher Handlungsdruck. Das Breitbandteam des Landkreises hat das Antragsmanagement bereits im April 2023 gestartet (Durchführung eines Branchendialogs, Start des Markterkundungsverfahrens).

Die konkrete Antragsvorbereitung kann allerdings nur dann Mitte 2023 fortgesetzt werden, wenn bis dahin für die ersten 5 bis 6 Kommunen mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgabe auch für die „Grauen Flecken“ auf den Landkreis Osnabrück übertragen worden sein sollte.

#### **Finanzierung Breitbandausbau:**

Bei den „Weißen Flecken“ wird von einem Investitionsbedarf von rund 269 Mio. € ausgegangen, für die „Grauen Flecken“ kommen voraussichtlich noch einmal rund 237 Mio. € hinzu. Insgesamt müssen folglich mehr als eine halbe Milliarde EURO in den Glasfaserausbau im Landkreis Osnabrück investiert werden.

Den oben beschriebenen kommunalen Eigenanteil für die „Weißen Flecken“ in Höhe von 84 Mio. € trägt zu 100 % der Landkreis. Hinzu kommen weitere 6,4 Mio. € für Sonderprogramme und Projekte im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Ferner finanziert der Landkreis in den Jahren 2018 bis 2027 die Personalkosten für das Breitbandteam. Hier sind rund 5,4 Mio. € zugrunde zu legen. Insgesamt übernimmt der Landkreis Osnabrück damit Kosten in Höhe von 95,8 Mio. €.

Nach aktueller Einschätzung würde sich für die Erschließung sämtlicher „Grauen Flecken“ ein zusätzlicher kommunaler Finanzierungsanteil in Höhe von rund 53,7 Mio. € ergeben. Der Mittelabfluss wird sich gleichbleibend über vier Jahre (2024-2027) mit jährlich 13,425 Mio. € erstrecken.

Die notwendigen Finanzmittel werden vom Landkreis über die allgemeinen Deckungsmittel bereitgestellt. Nach heutigen Finanzdeckwerten würde sich ab dem Haushaltsjahr 2024 ein finanzieller Mehrbedarf von 1,5 %-Punkten Kreisumlage ergeben.

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen:**

##### **I. Ausbauphase**

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die „Weißen Flecken“ wurde in 2016 geschlossen. Eine erste Fortschreibung gab es in 2017. Die geltende Fassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht in § 4 noch vor, dass sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Kosten des Ausbaus in den „Weißen Flecken“ beteiligen. Für Ausbaustufe 1 ist ein Volumen von 6,7 Mio. € vereinbart worden. Für die Ausbaustufen 2 bis 5 gab es noch keine konkrete Regelung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nunmehr entschieden, dass es keine direkte Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an der Finanzierung des Ausbaus der „Weißen

Flecken“ geben soll. Demnach übernimmt der Landkreis Osnabrück bei den „Weißen Flecken“ nunmehr 100 % der kommunalen Ko-Finanzierung. Insofern bedarf es noch einer abschließenden Anpassung der derzeit bestehenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

**Es wird daher vorgeschlagen, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die „Weißen Flecken“ durch die vorliegende Ergänzungsvereinbarung fortgeschrieben wird.**

## II. Ausbauphase

Die Aufgabe des Breitbandausbaus liegt als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemäß §§ 4, 5 NKomVG und Art. 28 GG bei den kreisangehörigen Kommunen. Für die Gigabitförderung („Graue Flecken“) soll daher eine zweite Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Diese Vereinbarung sieht folgende Eckpunkte vor:

### A. Aufgabenübertragung

- Die Aufgabe wird für alle förderfähigen Adressen im Gemeinde-/Stadtgebiet nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 auf den Landkreis Osnabrück übertragen.
- Der Landkreis übernimmt die Aufgabe komplett (von der Planung bis zur Fertigstellung) oder bedient sich dafür der TELKOS.
- Der Landkreis entscheidet über den Zuschnitt der Gebietskulissen und die Reihenfolge der Förderanträge.
- Der Landkreis trägt Sorge dafür, dass im größtmöglichen Umfang Fördergelder von Bund und Land eingeworben werden. Der Ausbau erfolgt allerdings nur, wenn eine Förderquote von mindestens 75 % über Bund und Land erzielt werden kann.
- Aufgrund der Förderrichtlinie des Bundes ist davon auszugehen, dass sich der Gesamtausbau über einen Zeitraum von vier oder fünf Jahren erstrecken wird.
- Eine regelmäßige Information der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Ausbauplanung und -umsetzung erfolgt über den Steuerkreis Breitband.

### B. Kostentragung

- Der kommunale Ko-Finanzierungsanteil nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 wird vollständig vom Landkreis Osnabrück getragen.

### Exkurs:

Zur Kostenübernahme sind sich die Städte und Gemeinden einig, dass der nicht durch Erträge gedeckte und aufzubringende Aufwand für den Landkreis Osnabrück gemeinschaftlich zu refinanzieren ist. Dies auch in dem Bewusstsein, dass bei einer Finanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel, im Bedarfsfall eine Anpassung der Kreisumlage erforderlich sein kann (sh. anliegendes Schreiben der Bürgermeisterkonferenz).

**Auf Basis dieser Eckpunkte wird vorgeschlagen, die vorliegende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabitförderung „graue Flecken“ zu unterzeichnen.**

### Hinweis:

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabit-Förderung soll mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden gleichlautend abgeschlossen werden. Für die grundsätzliche Entscheidung zur weiteren Ausbauplanung der II. Phase ist es allerdings nicht erforderlich, dass die Vereinbarung von allen 34 Städten und Gemeinden abgeschlossen wird. Der Landkreis Osnabrück würde die Aufgabe auch übernehmen, wenn nur ein Teil der Städte und Gemeinden die Aufgabe auf den Landkreis übertragen möchte.

Die Anlage zu § 6 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Verlegestandards) befindet sich noch in der Abstimmung.

**Zielsetzung zum weiteren Verfahren:**

Ziel sollte es sein, in 2023 in einer noch festzulegenden Gebietskulisse mindestens einen Förderantrag für fünf bis sechs Kommunen zu stellen – idealerweise sogar Anträge für zwei Gebietskulissen.

Es ist noch nicht bekannt, wie viele Förderanträge aus Niedersachsen in 2023 gestellt werden und wie diese zu bewerten sind. Es ist folglich nicht sicher, dass ein Förderantrag für den Landkreis Osnabrück in 2023 auch bewilligt werden würde. Die Chance auf einen Bundesförderbescheid in 2023 sollte allerdings unbedingt offengehalten werden, da es nicht gesichert ist, dass sich die Chancen in 2024 verbessern. Unter Umständen sind in 2024 sogar noch mehr Förderanträge und damit eine Überzeichnung des Programms zu erwarten.

**Position der Städte und Gemeinden des Landkreises Osnabrück (Bürgermeisterkonferenz):**

Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Osnabrück haben mit einem gemeinsamen Schreiben vom 19.05.2023 die Position der Städte und Gemeinden gegenüber der Landrätin mitgeteilt. Demnach sprechen sich die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dafür aus,

*„dass auch für die Grauen Flecken eine Aufgabenübertragung, wie auch die Wahrnehmung der Finanzierung durch den Landkreis Osnabrück, die sachgerechteste, unkomplizierteste und im Hinblick auf den Zeitdruck bei der Antragstellung Gigabitförderung 2023, schnellste Vorgehensweise ist.“*

Das Schreiben ist liegt vor.

**Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):**

1. Die Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fürstenau, die Gemeinde Bippin, überträgt komplett die Aufgabe des flächendeckenden Ausbau der sog. „Grauen Flecken“ auf Basis der „Gigabit-Richtlinie 2.0“ des Bundes auf den Landkreis Osnabrück (II. Ausbauphase). Der kommunale Eigenanteil an den Ausbaukosten wird dabei vom Landkreis Osnabrück durch die allgemeinen Deckungsmittel getragen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabitförderung (Gigabit-Richtlinie 2.0 „Graue Flecken“) in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen (Anlage 1).
3. Für die abschließende Regelung zum Ausbaus der sog. „Weißen Flecken“ (I. Ausbauphase) und die vollständige Kostenübernahme des kommunalen Ko-Finanzierungsanteils durch den Landkreis Osnabrück wird die anliegende Ergänzungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Weiße Flecken“ beschlossen (Anlage 2). Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ergänzungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Weiße Flecken“ zu unterzeichnen.
4. Der Ausbau in der Gemeinde Bippin erfolgt nur, wenn die Förderquote der Bundes- und Landesförderung zusammen mindestens 75% beträgt. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass davon auszugehen ist, dass die Antragstellung für alle Kommunen vor dem Hintergrund der

Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesförderung über drei bis fünf Antragsjahre (2023 bis 2027) erfolgen wird.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.16)

Punkt Ö 17) Regionales Raumordnungsprogramm RROP - Sachstandsbericht  
Vorlage: BIP/030/2023

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, auch für Windenergieflächen, befindet sich derzeit in der Auslegung und öffentlichen Anhörung. So dass auch die Gemeinde Bippen ihre Stellungnahme zu dem ersten Entwurf einreichen kann. Grundsätzlich ist beabsichtigt, dass eine Gesamtstellungnahme von der Samtgemeinde Fürstenau, in Abstimmung mit den anderen Bauämtern im Nordkreis, erstellt wird. Gleichzeitig entbehrt dieses Handeln jedoch nicht, dass wir als Gemeinde Bippen uns grundsätzlich positionieren sollten.

Im Rahmen der Bauausschusssitzung wurden die Planungen, entsprechend der vorgegebenen zeichnerischen Darstellungen, vorgelegt und bildeten eine erste Diskussionsgrundlage. Aus diesen Grundlagen hat die Gemeinde Bippen eine Stellungnahme erarbeitet, die dem Rat im Entwurf vorliegt.

Bürgermeister Tolsdorf erläutert diese ausführlich.

Die Stellungnahme liegt dem Protokoll bei.

**Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):**

Die Gemeinde Bippen widerspricht dem Entwurf des RROP des Landkreises Osnabrück und schickt die Stellungnahme digital und per Post an den Landkreis Osnabrück.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.16)

Punkt Ö 18) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Keine Wortmeldungen.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.16)

Punkt Ö 19) Einwohnerfragestunde

**RROP**

Der Zuhörer, Herr Imke, sagt, dass er die Einwände der Gemeinde Bippen gegen den RROP des Landkreises Osnabrück teilt.

Er merkt in diesem Zusammenhang an, dass der Landkreis Osnabrück das Kartenmaterial zum RROP geobasiert zur Verfügung hätte stellen sollen. Es wäre heutzutage möglich und weitaus bürgerfreundlicher.

Frau Hoevermann bemerkt dazu, dass es in der Samtgemeinde Bersenbrück

bereits eine Bürgerinitiative gibt, der mehrere Ingenieure angehören. In der Bürgerinitiative wird gerade eine Karte erstellt, die für die Bürgerinnen und Bürger einen Komplett-Überblick der im RROP veröffentlichten Windvorranggebiete etc. bietet.

**Anschaffung Spielgerät für den Dorfpark**

Frau Hoevermann bittet um Mitteilung, wenn das angeschaffte Spielgerät aufgebaut wurde, damit ein Pressetermin stattfinden kann.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.17)

Punkt Ö 20) Schließung der Sitzung

Bürgermeister Tolsdorf schließt um 20:20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Bi/BiR/03/2023 vom 05.07.2023, S.17)

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführer/in